OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607859/5/MS

Datum:
Linz, 19. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. September 2025, GZ: BHVB/925170043906/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage 19 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. September 2025, GZ: BHVB/925170043906/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO eine Geldstrafe von 1.900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen 22 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 190 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit: 22.05.2025, 10:12 Uhr
Ort: 4840 Wagrain, Anton Lumpi-Straße 10, 4840 Vöcklabruck, Parkplatz vor dem Bauhof Vöcklabruck
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich am 22.05.2025 um 10:12 Uhr in 4840 Vöcklabruck nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 8. September 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 1. Oktober 2025 verfasste und am 2. Oktober 2025 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das bekämpfte Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben; in eventu den Betrag der Geldstrafe und der Kosten des Strafverfahrens herabzusetzen.

Begründend verweist der Beschwerdeführer auf eine bei der belangten Behörde eingebrachte Stellungnahme mit dem Datum vom 3. Juli 2025 und führt ergänzend aus:

„Selbst wenn ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 lit. b StVO vorliegen sollte – und dies wird bestritten – so ist der Betrag jedenfalls als unverhältnismäßig hoch anzusehen, da der Rechtsmittelwerber derzeit ein Nettoeinkommen im Ausmaß von € 790,00 bezieht. Darüber hinaus hat der Rechtsmittelwerber Sorgepflichten für ein 18 Monate altes Kind und befindet sich in Elternteilzeit. An Schulden besteht ein Kredit für das Wohnhaus des Rechtsmittelwerbers, Vermögenswerte sind keine vorhanden.“

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde Insp. E__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 22. Mai 2025 kurz vor 10.12 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in 4840 Wagrain im Bereich Anton Lumpi-Straße 10 und wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

„- Reaktion: verzögert
- Unruhe, Zittern, trockener Mund
- Augen: wässrig/glänzend
- Pupillen: verengt
- Pupillenreaktion: träge
- Äußere Erscheinung: gepflegt
- Orientiert
- Stimmung/Verhalten: aufgeregt, ungeschickt
- Geteilte Aufmerksamkeit: gestört, will 2-3 Aufgaben gleichzeitig durchführen
- Aussteigen aus dem Fahrzeug: normal
- Gang: verlangsamt“

Ein durchgeführter Atemalkoholtest ergab 0,0 Promille. Das Verhalten während der Amtshandlung war gleichbleibend. Der Beschwerdeführer gab an kein Suchtgift und keine sonstigen berauschenden Mittel konsumiert zu haben, er gab an das Medikament „Dronabinol“ einzunehmen.

Der amtshandelnde Polizeibeamte stellte eindeutige Symptome fest, welche auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hinweisen.

Ein freiwilliger Drogenschnelltest konnte nicht durchgeführt werden.

Der Beschwerdeführer wurde vom Zeugen zur klinischen Untersuchung aufgefordert, was dieser verweigerte, indem er bekannt gab, er wolle seinen Führerschein abgeben, das sei ihm so geraten worden, worauf er vom Zeugen über

die rechtlichen Konsequenzen belehrt wurde und über die Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt wurde.
Gegen den Beschwerdeführer liegen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, wobei eine davon einschlägig ist.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 790 Euro (Elternteilzeit), ist für ein 18 Monate altes Kind sorgepflichtig, hat kein Vermögen und Schulden aus einem Eigenheim. Er lebt mit der Kindesmutter, die in Vollzeit berufstätig ist, im gleichen Haushalt.

Das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt enthaltenen Auflistung.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation ergibt sich aus der Beschwerde und den ergänzenden Angaben in der Beschwerdeverhandlung.

Vom Beschwerdeführer wird nicht bestritten, dass er zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort gelenkt hat und er einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde sowie dass ein Test seiner Atemluft auf Alkoholgehalt durchgeführt worden war, der 0,0 Promille ergeben hat.

Dass beim Beschwerdeführer im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle Symptome festgestellt wurden, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift hindeuten, ergibt sich aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Formular Fahrtüchtigkeit, Punkt A.2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen sowie aus der Zeugenaussage des Zeugen bei der belangten Behörde und vor dem Landesverwaltungsgericht. Es steht somit zweifelsfrei fest, dass beim Beschwerdeführer Symptome vorlagen, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift haben schließen lassen.

Vom Beschwerdeführer wird jedoch in Abrede gestellt, zur klinischen Untersuchung aufgefordert worden zu sein bzw. diese verweigert zu haben. Begründend führt der Beschwerdeführer diesbezüglich aus, es liege ein Missverständnis vor, er sei der Meinung, er dürfte auch unter der Medikation „Dronabinol“ ein Kraftfahrzeug lenken und müsse er sich, da er die Medikamenteneinnahme bekannt gegeben hatte, nicht einer klinischen Untersuchung unterziehen, er sei auch nicht darauf hingewiesen worden, dass er mit seinem Verhalten einen Sachverhalt verwirkliche, der eine Verwaltungsübertretung darstelle, auch seien ihm die Folgen seines Verhaltens nicht mitgeteilt worden, die Abgabe seines Führerscheins habe ein Zeichen seiner Kooperation darstellen sollen.
Davon abweichend ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Anzeige, dass der Zeuge den Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung aufgefordert hatte und diesen auch belehrt hatte. Dieser Umstand ergibt sich ebenso aus den Angaben des Zeugen bei der belangten Behörde und

vor dem Landesverwaltungsgericht. Aus denselben Beweismitteln ergibt sich auch die erfolgte Verweigerung des Beschwerdeführers. In der mündlichen Verhandlung gestand der Beschwerdeführer auch zu, zur klinischen Untersuchung aufgefordert worden zu sein. Diese Aufforderung beantwortete er dahingehend, dass er freiwillig seinen Führerschein abgeben wolle.

Somit steht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung aufgefordert worden war, diese jedoch verweigert hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25. Oktober 2013, 2013/02/0003).

Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind gemäß Abs. 9 zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer LPD tätigen Arzt oder zum Dienst habenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen. Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als gesetzliche Vorführungsvoraussetzung auf Grund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus ungewöhnlichen und unerklärlichen Unfallsituationen ergeben (z.B. ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße).

Der Zeuge stellte beim Beschwerdeführer fest, dass die Pupillen verengt waren und träge reagierten, die Augen wässrig/glänzend waren, er unruhig war, zitterte und einen trockenen Mund hatte sowie dass der Beschwerdeführer aufgeregt und ungeschickt war, und seine geteilte Aufmerksamkeit gestört war.
Aus den festgestellten Symptomen und der Tatsache, dass der Alkotest 0,0 Promille ergeben hatte, konnte der Zeuge, selbst bei Kenntnis, dass der Beschwerdeführer Dronabinol einnimmt, vermuten, der Beschwerdeführer befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand, wodurch die Voraussetzung für die Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet oder nicht, gegeben gewesen war.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht fest, dass der Beschwerdeführer durch den Zeugen zur Vorführung zu einem im Sanitätsdienst stehenden Arzt aufgefordert wurde, und sich weigerte, sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung zur Feststellung, ob im Lenkzeitpunkt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war, vorführen zu lassen. Auf die Belehrung, welche Folgen eine etwaige Weigerung nach sich zieht, kommt es für die Strafbarkeit nicht an.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es liege ein Missverständnis vor, da er nach Bekanntgabe, er nehme Dronabinol ein, der Meinung war, es erübrige sich eine klinische Untersuchung und die freiwillige Abgabe seines Führerscheins sei ein Zeichen seiner Kooperation und keine Verweigerung der klinischen Untersuchung war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und ist somit von einem schuldhaften Verhalten, zumindest im Umfang der Fahrlässigkeit, auszugehen. In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass er wissen muss, dass er einer Aufforderung zur klinischen Untersuchung Folge zu leisten hat oder sofern ihm das nicht bekannt war, sich entsprechend Kenntnis zu verschaffen gehabt hätte.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass

es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.
Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung, sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde ging im bekämpften Straferkenntnis, mangels Angaben des Beschwerdeführers, von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer an, er habe derzeit ein monatliches Einkommen von 790 Euro (Elternteilzeit), Sorgepflichten für ein 18 Monate altes Kind und Schulden für das Eigenheim. In der mündlichen Verhandlung führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, er lebe mit der Kindesmutter in einem Haushalt zusammen und sei diese in Vollzeit berufstätig. Da die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung heranzuziehen ist, sind die nunmehr bekanntgegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zur Strafbemessung heranzuziehen.

Über den Beschwerdeführer scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach StVO und KFG auf, wobei die Vormerkung nach StVO einschlägig ist und somit erschwerend zu bewerten ist. Milderungsgründe liegen nicht vor.

Die belangte Behörde hat mit der in § 99 Abs. 1 lit. b StVO vorgesehenen Mindeststrafe nicht das Auslangen gefunden, was aufgrund der einschlägigen und erschwerend wirkenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung nachvollziehbar ist, hat doch die im Jahr 2021 verhängte Geldstrafe (Mindeststrafe) den Beschwerdeführer nicht von der Begehung einer gleichen Verwaltungsübertretung abgehalten und ist somit die Verhängung einer über die Mindeststrafe hinausgehende Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) geboten.
Unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer nunmehr bekanntgegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse erscheint die mit 1.900 Euro verhängte Geldstrafe als geringfügig zu hoch angesetzt und wird vom Landesverwaltungsgericht eine Geldstrafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage 19 Stunden) als tat- und schuldangemessen erachtet.

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung der Geldstrafe zu beantragen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß